

**§ 56g VfGG e) Bei einem Antrag auf
Feststellung der Rechtmäßigkeit
eines Beschlusses, mit dem das
Bestehen eines sachlichen
Zusammenhanges eines Verlangens
eines Viertels der Mitglieder eines
Untersuchungsausschusses des
Nationalrates betreffend die Ladun**

VfGG - Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1)Der Antrag im Sinne des Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG hat die Feststellung zu begehren, dass der Beschluss eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, rechtswidrig ist.
2. (2)Der Antrag hat zu enthalten:
 1. 1.die Bezeichnung des Verlangens;
 2. 2.die Bezeichnung des Beschlusses;
 3. 3.den Sachverhalt;
 4. 4.die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
 5. 5.die erforderlichen Beweise;
 6. 6.die Angaben und Unterlagen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig gestellt wurde.
3. (3)Dem Antrag ist eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des Verlangens der Antragsteller, der gegenständlichen Teile des Protokolls der Ausschusssitzung sowie des Beschlusses des Untersuchungsausschusses anzuschließen.
4. (4)Ein Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Beschluss des Untersuchungsausschusses zwei Wochen vergangen sind.
5. (5)Bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dürfen nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.
6. (6)Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Grund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen vier Wochen, nachdem der Antrag vollständig eingebracht wurde.
7. (7)Mit der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Rechtswidrigkeit des Beschlusses wird das Verlangen auf Ladung einer Auskunftsperson wirksam.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at